

Lösung der Knackaufgabe [...]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

richtet sich nicht nach dem Gebiet, wo der Wegweiser steht, sondern nach dem Gebiet, wohin er zeigt. Die Vorschrift beruht offenbar auf der Überzeugung, daß damit den Straßenbenutzern aus den verschiedenen Sprachgebieten und aus aller Herren Ländern besser geholfen sei. Tatsächlich findet man auf den meisten Land- und Straßenkarten nur die sog. offiziellen Ortsbezeichnungen: „Neuchâtel“, nicht *Neuenburg*; „Solothurn“, nicht *Soleure* (oder *Soletta*); „Bellinzona“, nicht *Bellenz*. Ausnahmen sind etwa — und sollten sein — die zweisprachigen großen Orte an der Sprachgrenze: Sierre-Siders, Fribourg-Freiburg und Biel-Bienne. — Der Vollzug der Straßensignalisations-Verordnung obliegt den Kantonen.

Auf die Paßnamen dürfte die Bestimmung sinngemäß anzuwenden sein. Die Sache ist aber nicht einfach, weil manche Pässe gerade von einem Sprachgebiet ins andere führen. Da verfahren die Kantone wohl im allgemeinen „nach Zweckmäßigkeit“, d. h. nach den Bedürfnissen der Autofahrer! Der erst vor kurzem durch eine richtige Straße erschlossene *Nufenenpaß* führt vom deutschsprachigen Oberwallis (Goms) ins Tessin (Bedrettot). Aus geschichtlichen Gründen ist er nur unter diesem deutschen Namen — den ihm die Oberwalliser gegeben haben dürften — allgemein bekannt. Deshalb tun die Tessiner sicher gut, beide Namensformen anzugeben.

A. H.

Lösung der Knacknußaufgabe von Seite 27

Richtig ist: von Mittwoch, *dem* 5., bis spätestens Samstag, *den* 8. November 1969.

Warum? Bei *von* ist die Sache klar: Es ist eine Präposition, die den Dativ (Wemfall) verlangt: von *dem* Mittwoch; von Mittwoch, *dem* 5. November. Aber bei *bis*? Obgleich es hier parallel zu *von* steht, ist es doch nicht wie dieses eine Präposition; oder vielleicht sollten wir besser sagen: keine *richtige* (noch keine richtige?) Präposition. Zwar sagen wir: *von Montag bis Freitag*, *von Zürich bis Basel*, nicht aber: *von mir bis dir* oder *von der Stadt bis dem Dorf*. Woran liegt das? Dem *bis* fehlt die sogenannte Kasusrektion, das „Regieren“, Nachsichziehen eines Kasus. Wo der Kasus nicht zum Ausdruck kommt (Substantiv ohne Artikel), da ist *bis* als Beinah-Präposition möglich; wo der Kasus aber sichtbar wird, da müssen wir nach wie vor zu beifügen: *von mir bis zu dir*, *vom Abend bis zum Morgen*. Dabei ist *zu* die Präposition, und *bis* muß man wohl als ein Adverb dazu bezeichnen.

Was heißt das auf unser Beispiel angewendet? *Bis Samstag*, kasuslos, ist in Ordnung. In welchem Kasus muß nun aber die Apposition stehen? Die Antwort kann nur lauten: in demselben, in dem die Wortgruppe für sich allein stünde. Wann kommst du? *Den* 8. November. Samstag, *den* 8. November. Das ist der Akkusativ der Zeit, den man zwar in den gängigen Grammatiken nicht findet, den es aber unbestritten gibt; er zeigt, unabhängig von einer Präposition, den Zeitpunkt oder die Zeitdauer an: er reiste *den nächsten Tag* wieder ab; er arbeitete *den ganzen Tag*. Also: von Mittwoch, *dem* 5., bis spätestens Samstag, *den* 8. November 1969. Wen der Wechsel von *dem* zu *den* stört, der kann beidemale den Artikel weglassen: von Mittwoch, 5., bis Samstag, 8. November.